

Satzung des TOURISMUSVEREINS WARMENSTEINACH e.V.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
TOURISMUSVEREIN DER GEMEINDE WARMENSTEINACH e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warmensteinach
3. Der Verein ist unter der Nr. 200070 im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, den Tourismus in Warmensteinach zu unterstützen und zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird
3. bei vereinsschädigendem Verhalten kann durch Vorstandsbeschluss das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden
4. bei Fälligkeit des Betrages länger als ein Geschäftsjahr, kann durch Vorstandsbeschluss das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden

§4 Beiträge

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliedsbeiträgen in Höhe von einheitlich 40.-€ für jedes Vereinsmitglied zahlbar am 01.03. eines jeden Geschäftsjahres. Eintrittsjahr ist gleichermaßen das Beitragsjahr.
2. Erträgen des Vereinsvermögens.
3. Spenden

Das Vermögen und die Erträge des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar für die in §2 erwähnten Zwecke verwendet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand

§5 Organe des Vereins

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern: Vereinsvorstand, 3 gleichberechtigte Vize-Vorstände, dem Schriftführer, dem Kassier und 2 Revisoren. Der Vereinsvorstand hat bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen ein 2te Stimme. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von Zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt und bleibt im Amt bis zur Neuwahl, die aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstands. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzenden und der Kassier. Der Vorstand führt die Geschäfte. Alle Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens jährlich einmal einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung entweder schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder durch Telefax einzuladen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Anwesenheit der Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn diese vom Vorstand oder vom 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§9 Entlastung

Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, sobald über die Geschäfts- und Kassenführung des vergangenen Jahres Bericht erstattet und die

Rechnungslegung nachgeprüft worden ist. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§10 Auflösung

Über die Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder. Sind zu dieser Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder erschienen, so ist dem Vorstand mit mindestens 4-wöchiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder entscheiden kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Warmensteinach mit der Auflage, es zugunsten des Fremdenverkehrs für Warmensteinach zu verwenden.

§11 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig werdenden Satzungsänderungen und die zum Zwecke der Herbeiführung der Gemeinnützigkeitserklärung durch das zuständige Finanzamt erforderlichen Abänderungen dieser Satzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§12 Sonstiges

Der Vorstand behält sich vor, einen Beirat als Fachkremium, je nach Thematik, einzuberufen und zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen.

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Warmensteinach, den 18. Juni 2014

.....
Vereinsvorstand Peter Hanke

.....
Vize-Vorstand Andreas Lohwasser